



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

4 Fuder 24 schl [216 Scheffel] Hafer zu liefern hatten an die Stadt. — Es liegt bei eine lange Reihe von Spezifikationen, worin sämtliche Pflichtige mit sämtlichen Ländereien einzeln aufgeführt werden.²¹

Gerichtsbarkeit; Oberamt Dringenberg.

Um das Jahr 1625 entstand „Irrsall und Mißverstandt“ zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg. Das Stift nämlich beanspruchte die niedere Gerichtsbarkeit nicht nur innerhalb der drei Stiftsortschaften, sondern auch „außerhalb der Zäune“, in der Feldmark. Das Oberamt aber nahm diese für sich in Anspruch. Am 15. September wurde in der Sache verhandelt zu Paderborn vor der Regierung. Diese machte geltend, schon zu Zeiten des Landdrosten Viermunden und der Äbtissin von Columna hätte das Oberamt diese Gerichtsbarkeit ausgeübt; die genannte Äbtissin habe auch nur gebeten, sie inner den Zäunen nicht zu interturbieren, habe sich also aller Jurisdiktion außerhalb begeben; auch der gewesene Rentmeister Heisterman habe noch kürzlich referirt, daß denen von Heerse in seiner Dienstzeit das Geringste nicht wäre verstattet worden.

Der Vertreter des Stifts entgegnete, alle actus contrarii wären clandestini. „Rentmeister Heisterman ware durch das braunschweigische Anwesen alterirt und also nicht mehr mente compos gewesen.“

Am 12. September 1628 wieder lange Verhandlung. Das Stift schlug vor, die Dringenberger Beamten sollen die Jurisdiktion haben in einem näher bezeichneten Bezirk, die Äbtissin im übrigen. Die Räte dagegen machten den Vorschlag, einen gemeinsamen Vogreben zu halten, durch diesen das Vogericht zu respizieren und die Brüchten zu teilen. Der Vertreter der Äbtissin wollte darin einwilligen, „dafern deroselben summaria cognitio und in notarischen sachen executio oder Vergleichung zu versuchen alleine präservirt werden mögte“.²²

Wie sich die Sache weiter entwickelte, ersehen wir aus einem Schreiben, das Äbtissin und Kapitel unterm 12. September 1631 an das Domkapitel richteten. Zum Domkapitel, heißt es darin, hat das Stift von uralten Zeiten her in sonderlichem Vertrauen gestanden und zu ihm in zustößenden Beschwerlichkeiten und Nöten Recurs genommen und Hülff gesucht. So wöll man auch jetzt dero Patrocinium und Hülff imploriren. Seit Menschengedenken hat das Stift in den Stiftsdörfern und den dazu gehörigen Feldmarken die cognitiones [Aburteilung] vorfallender Sachen und executiones allein verrichten lassen, auch alle und iede fürfallende Brüchten alle Jahr angeschlagen und nach der abthedingung erhoben. „Diesem iedoch zugegen hat iziger Rentmeister zum Dringenberg, Waltherus Heising, uff anhezen etlicher unser widerspänstiger Unterthanen unter einig Jahren uns und diesem Stifft fast [= stark] zusezt, und gegen uraltes Herkommen unerhörter maßen allerhandt bruchten wie auch iede fürfallende sachen ans Ambthauß gezogen, ia auch in bemelten Dorffschafften [Neuenheerse, Altenheerse und Kuhlßen] ohne mein vorwißen oder begrüßen immediate gebott zu thun sich angemahet, worüber wir dan zu streitigkeit gerathen, und an Fürstl. Paderbornsch Canstley beederseits etliche Jahr her verschiedene schristen zusamen verwechsell

²¹ St A M Lehnssakten, Neuenheerse, Specialia Nr. 6. — Vgl. auch Ewald, Gesch. d. Stadt Brakel, S. 122 ff.

²² Arch. des Paderb. Altertumsvereins Cod. 139.

[gewechselt]; als aber wir zur Streitigkeit und verdrießlichen Prozessen gar kein Lusten, sondern vielmehr lautern unwillen getragen, so haben wir viel lieber an unsern Rechten etwas nachgeben und in Frieden leben, als mit Herrn Beamten zum Dringenberg weitleuffige Streitigkeiten führen wollen, derohalben ein Vergleich eingegangen."

In dem hierüber aufgenommenen Konzept vom 16. Mai 1630 heißt es: Die Sache ist mit Beliebung des Domkapitels, auch desselben Beigeordneten, durch Ranzler und Räte in gütliches Verhör genommen und nach gepflogener mehrfamer Handlung dahin vereinbart,

Daß nemlich nunmehr vielgemeltes Stift Herze außerhalb bemelten Dorfschafften Newenherze, Altenherze und Küdelsheimb in obspecificirten Feldmarken und geholzen Alles und Jedes, was darinnen auß bloßer Nachlässigkeit, zu Latein culpa levi vel levissima, vor schade, frevel undt schlechter muthwill verübt, verwürkt oder begangen, vor sich straffen, mulctiren, undt sich davon abtrach machen lassen solle, könne oder möge.

Hingegen was auß Vorsatz, lauteren groben muthwillen, zu Latein lata culpa vel dolo, an diebstaeß, schlegerey, Verwundung, undt dergleichen frevell begangen, Sölches Unserm Umbthauß Dringenberg ohn einig gefehrde und argelst heimweisen und daselbst straffen, bußen undt rechtfertigen lassen sollen und wollen.

Ingleichen so viell die Niedergerichtsbarkeit, auch ander Erkendnuß über des loblichen Stifts Herze liggende gueter undt deren Zubehorungen, auch andere personal, undt realsforderunge betrifft, die zeitliche fraw Abtissen die macht undt gewalt haben solle, zwischen Ihren und des Stifts Unterthanen die gütlichkeit zu versuchen, auch dieselbe muchlicher Dinge von einander zu sehen undt zu vergleichen; Im gleichen in notorischen richtig- undt bekandtlichen sachen die Execution zu befehlen undt verrichten zu lassen.

Da aber ein oder ander Theill sich zu solcher güete nicht einlassen wolte, oder auch dabey beschwerdt befunde, undt sich gerichtts undt ordentlichen Rechts gebrauchen wolte, alßdan daselbe zu Jedes Unterthanen freyen Willen stehen, undt unverhindert verstattet sein und pleiben undt die sache unverweigerlich remittirt werden.

Endlichen die außlieferung der Gefangenen außhalb des Dorffes Newenherze betreffendt kann es bey dem bisherigen Gebrauch verbleiben, wonach diese in den fiedelen stattfindet. Das Stift muß sich dann aber dazu verpflichten und verbinden, wosern einiger gefangener hierunter, auß ein oder andern Vorschub, behilff, oder nachlässigkeit sich loß wirken, davon tretten undt sich selbst retten, undt davon streichen würde, daß oft besagtes Adeliches Stift und zeitliche fraw Abtiffin an statt deren Diener davor haßten undt allen daher entstandenen schimpf, schaden und unheill gutwillig erstatten, verbitten undt ergenzen wollen.

Dieser Entwurf wurde vom Stift nicht vollzogen, weil darin nach Ansicht der Abtiffin und des Kapitels einiges zu ihren Ungunsten anders niedergeschrieben als mündlich verhandelt war. Diese Bestimmungen waren auch kaum geeignet, dauernden Frieden zu schaffen; denn darüber, ob etwas als geringes Vergehen und darum vom Stift zu bestrafen sei oder als grobes und darum dem Oberamte zustehende, darüber mußten sich in zahlreichen Fällen wieder Meinungsverschiedenheiten erheben. Unterm 12. September 1631 wurde denn

auch schon das Stift, wie bereits oben erwähnt, beim Domkapitel vorstellig und klagte, der Rentmeister ziehe die geringsten Sachen zu den groben Erzeßen, z. B. ein Nachbar hat dem andern ein wenig Erde abgeschaufelt, „item zwey metgen ohne Zufügung eines schadens über ein allererst besambtes landt bloßlich

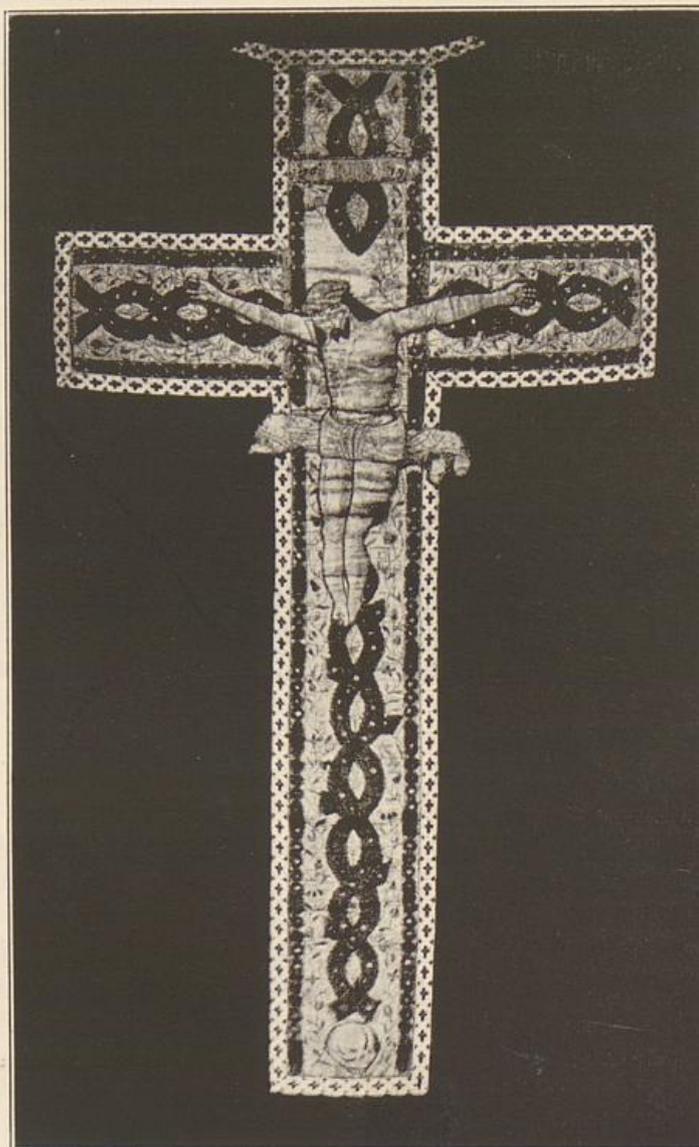


Bild 63. Stiftskirche. Gesticktes Messgewandkreuz aus dem Jahre 1619. Die Jahreszahl findet sich links und rechts neben dem INRI. Borte und Umstoff später.

gegangen“. Der Rentmeister will auch in klaren und erwiesenen Sachen [in causis liquidis et contestatis] in der Feldmark keine Exekution gestatten. Dann ist er so weit gegangen, daß er uns eine Hoheit präntendiert, indem er die gegen meinen, der Abtissin, Bescheid eingelegte Appellationen zuläßt und dawider eingewandte Einreden zu unserm Verdruß zuläßt. — In dem Konzept ist irrüm-

lich eingerückt, daß uns die Aburteilung strittiger Sachen (cognitio causarum controversarum) abgeschnitten und daß wir bei Ablieferung der Gefangenen „an dem alten gewöhnlichen orth bei den fidele[n]“ die Gefahr auf uns nehmen sollen. — Sie bitten um die vielvermögende Interzession des Domkapitels bei den fürstlichen Räten, daß diese Punkte im Konzept abgeändert werden, auch dem Stift die Hoheit bleibt, die sie nur dem Fürsten, aber nicht den Beamten in Dringenberg zugestehen.

In den Wirrnissen des Dreißigjährigen Krieges kam es nicht zur endgültigen Ordnung dieser Angelegenheit, die uns bald wieder beschäftigen wird; es hat lange gedauert, bis sie zur Ruhe kam.

Aus den Kapitelsrechnungen.²³

1623/24. Vor die Luders, wie das 40 stündige gebeth gehalten wurde auf Befellig 5 B 3 S.

1624/25. Wie Ambman die Comedi auff der Abtei agirte demselben ex comunione 2 Thlr — 3 M 6 B.

Von des Calants Hauses Bonnen Heur 2 thlr — 3 M 6 B.

Auffs Bachhaus 500 pannen für 4½ thlr — 7 M 10 B 6 S.

1626/27. Auff einschwerung henrichen Dietrichen von Niehausen Tochter[n] in die Küche und muscanten 5 thlr — 8 M 9 B.

Ein fueder geweschen weizen gekaufft daß schl 1 thlr 3 B, dariegen verkaufft ein fueder Angeweschen weizen das schl 1 thlr.

1629/30. Den 17. Aug. 630 Clerus secundarius pro subsidio charitativo eingewilliget so laut des H. Abtes [von Abdinghoff] handt einem wohl Ehrw. Stifft Herze macht 47 thlr — 82 M 3 B.

19. und 20. Febr. für Berndt Friedrichs und Marschalls Pferde uffem gerichte 4 schl habern — 1 M 9 B.

wein ist verdrunken uffm gerichte 40 Maß ad 9 Gr ist 6 thlr 24 Gr — 11 M 8 B.

Zur Erbauung der Kapellen zur hl. sehen, Cap. verehrt 1 M 9 B.

Die Jungfrauen nachm Jaddenhoff gewesen, dem Fuhrmann 1 M 9 B.

verzehrt zu Bracul mit dem Habern 2 M 7 B 7 S.

Den 5. Julij Clerus secundarius schabung gewilliget, ist dem stift Herze 47 thlr — 82 M 3 B.

Weizen ist diß iahr außgewaschen 18 mahl, iedes mahls ein spint — 7 M.

Den 26. Aug: einen Botten nach Paderb: wegen des Jaddenhofes geschickt 4 B 8 S.

Structura.

für Bilder in die Beichtstüle 7 B.

von einem Beichtstuel ins Mettenhaus Rocho und Wilm Rammengießer 6 Kopfstück — 2 M 4 B.

Custodibus [den Rüstern] für ein Krugh zu wein in die Kirchen 3 B 6 S.

für ein wiggequast 9 S.

für Gleser in die Monstrantien 9 B 4 S.

Rochus den brieff wegen des Festes Concept. B: Mariae virg: eingefasset 2 B 4 S.

1630/31. 28. u. 29. April wegen des Jaddenhofes nach Paderborn und Istorpff gewesen. . . .

Dem Pfortner vor das leuthen zur Engelmeh und Prozession durchs ganze Jahr 1 schl rog — 10 B 6 S.

Die Kirchhoffs Rösteren Löcher außwerfen lassen 1 B 3 S.

²³ Soweit diese nicht schon an anderer Stelle berücksichtigt sind.